

BGer 8C_87/2015 vom 11. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_87_2015

FR: TF 8C_87/2015 du 11 novembre 2015

IT: TF 8C_87/2015 del 11 novembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.). Das Bundesgericht prüft indessen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 138).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer die zwölfmonatige Beitragszeit nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt hat. Dabei steht fest, dass er zwischen Januar und August 2013 bei verschiedenen Arbeitgebern eine Beitragszeit von etwas über fünf Monaten aufweist. Zu prüfen ist demgegenüber, ob auch die Zeit, während der er über den Verein B. _____ bei der Stadtreinigung arbeitete, als Beitragszeit anzurechnen ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nur dann, wenn die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit hat nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

E. 3.2

In Anwendung von Art. 23 Abs. 3bis AVIG ist ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt, nicht versichert. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Art. 65 und 66a AVIG . Als arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 23 Abs. 3biserster Satz AVIG gelten gemäss

Art. 38 Abs. 1 AVIV alle voll oder teilweise durch die öffentliche Hand finanzierten Integrationsmassnahmen.

E. 3.3

Obwohl Art. 23 Abs. 3bis AVIG nach seinem Wortlaut und seiner systematischen Stellung lediglich die Ermittlung des versicherten Verdienstes beschlägt, erfüllt eine Person durch eine Tätigkeit, welche unter diese Bestimmung fällt, auch keine Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG (BGE 139 V 212 E. 3.3 S. 214).

E. 3.4

Das AVIG will unter anderem bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Damit verfolgen die Organe der Arbeitslosenversicherung die gleichen Ziele wie Sozialbehörden, welche in ihrem Zuständigkeitsbereich Beschäftigungsprogramme organisieren. Solche Programme sollen stets dazu dienen, Stellensuchende wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Allerdings sollen in verschiedenen Kantonen arbeitslose Personen zwölf Monate in ein vom Kanton finanziertes Programm aufgenommen worden sein, um alsdann wieder eine neue Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung auszulösen. Art. 23 Abs. 3bis AVIG soll verhindern, dass Sozialbehörden Beschäftigungsprogramme nicht zur Wiedereingliederung der Stellensuchenden, sondern einzig zur Generierung von Beitragszeiten organisieren. Vor diesem Hintergrund erweist sich Art. 38 Abs. 1 AVIV , wonach alle voll oder teilweise durch die öffentliche Hand finanzierten Integrationsmassnahmen in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3bis AVIG fallen, als gesetzeskonform (BGE 139 V 212 E. 4.1 S. 214 f.).

Für den Entscheid, ob eine Tätigkeit als Teilnahme an einer Integrationsmassnahme zu werten ist, ist nicht entscheidend, ob die ausgeübte Tätigkeit auch in der freien Wirtschaft nachgefragt wird. Entscheidend ist vielmehr der Zweck der Beschäftigung (BGE 139 V 212 E. 4.2 S. 215).

E. 4.1

Gemäss den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz arbeitete der Versicherte in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2012 für die Stadtreinigung des Tiefbauamts. Dabei erzielte er einen marktüblichen Lohn. Der Einsatz war über den Verein B. _____ vermittelt.

E. 4.1.1

Beim Verein B. _____ handelt es sich nach den vorinstanzlichen Feststellungen um ein im Jahre 2009 gestartetes Projekt mit dem Zweck, Sozialhilfe- und ALV-Bezügern zu helfen, entsprechend deren Leistungsfähigkeit eine Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt zu finden. Im Vorstand finden sich unter anderem Vertreter des basel-städtischen Gewerbeverbandes, des Wirteverbandes, des Malermeisterverbandes und der Mittelstands-Vereinigung. Ziel sei eine nachhaltige Stellenvermittlung und finanzielle Eigenständigkeit der begleiteten Personen. Der Verein unterstütze Stellensuchende im persönlichen Bewerbungsprozess und sichere mit laufender Betreuung bis zur Beendigung der Probezeit den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt. Der Verein stelle den Erstkontakt zu den Einsatzfirmen her und bereite die Vorstellungsgespräche vor. Erfolge ein Einsatz, so übernehme der Verein die gesamte Lohnbuchhaltung und die Administration. Dem Einsatzbetrieb werden monatlich der vereinbarte Bruttolohn und die

Arbeitgebersozialleistungen in Rechnung gestellt.

E. 4.1.2

Aus den Akten geht hervor, dass der Verein B._____ den Stellensuchenden nicht nur Einsätze bei kantonalen Betrieben und der kantonalen Verwaltung vermittelt, sondern auch und vor allem bei Einsatzfirmen in der Privatwirtschaft. So finden sich in der Liste der beteiligten Firmen und Unternehmen solche aus der Autobranche (etwa C._____ AG, Zentrale D._____), dem Bankwesen (Bank E._____), der Coiffeur-Branche (Coiffeur F._____), der Floristik (u.a. G._____ AG, H._____ AG), der Gastronomie (neben vielen etwa Pizzeria I._____, Restaurant J._____, Restaurant K._____), dem Gesundheitswesen (u.a. Hauspflege L._____, Altersheim M._____; Reha N._____), dem Graphik-Gewerbe (Fotograph O._____), der Baubranche (u.a. Holzarbeiten P._____, Gerüstbau Q._____ AG, Storen R._____ AG), der Hotellerie (Hotel S._____, Hotel T._____), Logistikunternehmen (U._____ AG, Unternehmen V._____), Reinigungsunternehmen (W._____ AG), der Überwachungsbranche (X._____ AG) und dem Einzelhandel (Y._____ AG, Genossenschaft Z._____).

E. 4.2

Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen folgt aus dem Umstand, dass die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Stadtreinigung über den Verein B._____ vermittelt wurde, noch nicht, dass es sich bei dieser Tätigkeit um die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme im Sinne von Art. 23 Abs. 3bis AVIG gehandelt hat. Um den Zweck der Beschäftigung erfassen zu können, ist in erster Linie von der Interessenlage des Einsatzbetriebes, und nicht von jener des Vermittlers auszugehen. Das gilt auch dann, wenn die Lohnadministration - wie dies auch beim Personalverleih nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG; SR 823.11) regelmässig der Fall ist (vgl. Art. 19 AVG) - vom Vermittler übernommen wird. Im vorliegenden Fall fehlen Hinweise darauf, dass das Tiefbauamt nicht an der Arbeitsleistung des Versicherten interessiert war, sondern in erster Linie die berufliche und soziale Integration des Versicherten fördern wollte. So wurde der Beschwerdeführer marktüblich entlohnt und die anfänglich geplante Dauer des Einsatzes - offenbar aufgrund seiner guten Leistungen - verlängert. Da der Einsatz insgesamt lediglich neun Monate dauerte, die Mindestbeitragszeit aber zwölf Monate beträgt, erscheint es als unwahrscheinlich, dass die Anstellung lediglich zu dem Zweck organisiert wurde, dem Versicherten die Generierung von Beitragszeiten zu ermöglichen. Die Beschwerde des Versicherten ist somit gutzuheissen, der Einsprache- und der kantonale Gerichtsentscheid sind aufzuheben und die Sache ist an die Arbeitslosenkasse zurückzuweisen, damit diese über die Ansprüche des Versicherten unter Berücksichtigung seines Einsatzes für das Tiefbauamt als Beitragszeit neu verfüge.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten werden der Beschwerdegegnerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.